

Ordnung zum Energiesparfonds für Gemeindeliegenschaften *

Vom 26. Februar 2014 (Stand 1. Januar 2023)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Publikumsdienste, Behörden und Finanzen (SPBF), gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 ¹⁾, folgende Ordnung: *

§ 1 *Bestand*

¹ Für die Finanzierung von Energiesparmassnahmen an Gemeindeliegenschaften wird ein zweckgebundener Energiesparfonds gebildet. *

§ 2 *Zweck*

¹ Aus dem Energiesparfonds werden Massnahmen finanziert, welche die Energie- oder Ressourceneffizienz von Liegenschaften im Finanz- oder Verwaltungsvermögen der Gemeinde verbessern.

² Massnahmen, welche den ordentlichen Instandsetzungsrückstellungen der betroffenen Gebäude belastet werden können, dürfen nicht aus dem Energiesparfonds finanziert werden.

§ 3 *Einlagen*

¹ Der Energiesparfonds wird zu Lasten der Jahresrechnung 2013 mit einem Betrag von 2 Millionen Franken geüfnet. Anschliessend werden dem Fonds jährlich maximal 0.5% der Netto-Steuererträge der Einwohnergemeinde gemäss Jahresrechnung zugewiesen.

² Die Verzinsung des Fondskapitals erfolgt gemäss § 21 Abs. 4 der Finanzhaushaltordnung.

³ Über die konkrete Mittelzuweisung entscheidet der Gemeinderat mit der Jahresrechnung. Er berücksichtigt dabei den Geschäftsgang der Gemeinde.

§ 4 *Entnahmen*

¹ Die Zuständigkeit für Entnahmen aus dem Energiesparfonds richtet sich nach den ordentlichen Ausgabenkompetenzen der §§ 36 und 37 der Gemeindeordnung.

§ 5 *Rechenschaft*

¹ Der Fonds wird im Eigenkapital ausgewiesen. Der Gemeinderat legt mit der Rechnung Rechenschaft ab über Stand und Verwendung der Fondskapitalien. *

Schlussbestimmung:

Diese Ordnung wird publiziert und unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. ²⁾

¹⁾ [RiE 610.100](#); heute: § 42 Abs. 1 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen (Finanzhaushaltordnung; FhO) vom 15. Dezember 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (KB 18.12.2021).

²⁾ Wirksam seit 4. 4. 2014.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.02.2014	04.04.2014	Erlass	Erstfassung	KB 05.03.2014
15.12.2021	01.01.2023	Erlasstitel	geändert	KB 18.12.2021
15.12.2021	01.01.2023	Ingress	geändert	18.12.2021
15.12.2021	01.01.2023	§ 1 Abs. 1	geändert	KB 18.12.2021
15.12.2021	01.01.2023	§ 5 Abs. 1	geändert	KB 18.12.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.02.2014	04.04.2014	Erstfassung	KB 05.03.2014
Erlasstitel	15.12.2021	01.01.2023	geändert	KB 18.12.2021
Ingress	15.12.2021	01.01.2023	geändert	18.12.2021
§ 1 Abs. 1	15.12.2021	01.01.2023	geändert	KB 18.12.2021
§ 5 Abs. 1	15.12.2021	01.01.2023	geändert	KB 18.12.2021